

## Förderrichtlinien Länderfonds Brandenburg

### Schwerpunkte der Förderung

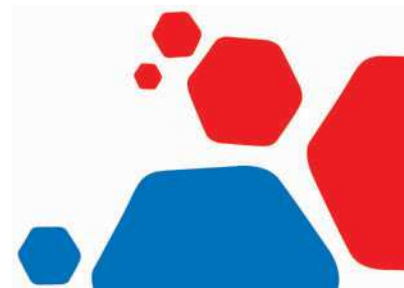
Der „Förderfonds Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen“ unterstützt Maßnahmen, die die altersgemäße politische Mitwirkung von Mädchen und Jungen fördern und sie dadurch auch auf zukünftige politische Teilhabe vorbereiten. Hierbei sind die Beteiligung an Entscheidungsprozessen von ebenso großer Bedeutung wie die Mitwirkung im Rahmen von Projekten sowie Mitwirkungsformen im pädagogischen Alltag oder die Entwicklung jugendgerechter Kommunikations- und Organisationsformen zur Stärkung der Teilhabe von Mädchen und Jungen in vielfältigen politischen Handlungsfeldern.

Der „Förderfonds Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen“ unterstützt außerdem Projekte, die insbesondere die Beteiligung und Teilhabe der von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen zu mobilisieren und einzubeziehen, damit sie praktisch erfahren, dass sie nicht am Rande stehen. Sie sollen Anerkennung erleben und im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe lernen, ihre Chancen aktiv zu nutzen. Es geht um ihren Fähigkeiten entsprechende konkrete Partizipation, d.h. demokratische Teilhabe benachteiligter Kinder und Jugendlicher an Maßnahmen, die von ihnen akzeptiert bzw. selbst hervorgebracht werden. Dabei sind insbesondere Maßnahmen erwünscht, die zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beitragen.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben. Das geben die UN-Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg vor und wird in einer Vielzahl von Einzelgesetzen konkretisiert (SGB VIII, Brandenburger Schulgesetz, Kita-Gesetz, AGKJHG). Diesen Normen entsprechend streben das Land Brandenburg und das Deutsche Kinderhilfswerk an, das Bewusstsein für Kinderrechte zu vermitteln und ihre Umsetzung zu stärken.

### Zuwendungsgrundsätze

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen Voraussetzungen und Schwerpunkte unter Beachtung der Förderrichtlinien in der Regel mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 5.000 €, im besonders begründeten Einzelfall mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 10.000 €.



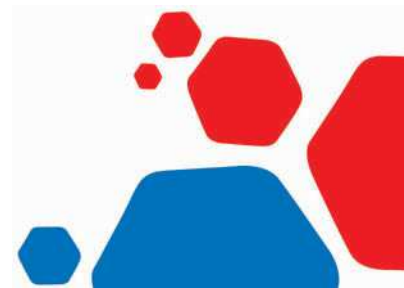
Über Programmentwicklung des Projekts sowie Förderentscheidungen befindet eine beauftragte Stelle des Landes Brandenburg und des Deutschen Kinderhilfswerkes in gegenseitigem Einvernehmen.

Die Förderung erfolgt, nach Maßgabe der beschriebenen inhaltlichen Schwerpunkte, im Rahmen der vom Land Brandenburg und vom Deutschen Kinderhilfswerk bereitgestellten Mittel.

Bei allen geförderten Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den „Förderfonds Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen“ hinzuweisen.

### **Förderrichtlinien**

1. Zuwendungen sollen insbesondere Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Stadt- und Kreisjugendringe sowie Kommunen erhalten. Selbst nicht rechtsfähig organisierte Jugendinitiativen, Schülervertretungen oder Kinder- und Jugendparlamente sollen eine Förderung über eine Kooperation mit freien oder öffentlichen Trägern erhalten können.
2. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Projekte gewährt, deren Zielgruppen bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Brandenburg wohnen. Die Maßnahmen sollen in Brandenburg durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projekte sollen grundsätzlich das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Zuwendungen werden nur für Projekte gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde.
4. Anträge können fortlaufend eingereicht werden.
5. Die Förderung wird durch Zuwendungen für einzelne Maßnahmen (Projektförderung) gewährt. Vom Zuwendungsempfänger ist eine Eigenbeteiligung an den von der Bewilligungsstelle als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben in Höhe von mindestens 10 Prozent zu erbringen. Die Eigenbeteiligung kann auch durch Teilnehmerbeiträge oder durch finanzielle Beteiligung Dritter erbracht werden.
6. Laufende Kosten einer bestehenden Einrichtung oder eines Projekts (insbesondere Personalkosten) und Baumaßnahmen werden nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert wird die Ausstattung von Kindertagesstätten, Spielplätzen, Schulen, Jugendfreizeitstätten u. a. mit Mobiliar, Spielgeräten und Instrumenten.



7. Das Deutsche Kinderhilfswerk entscheidet unter Beteiligung der beauftragten Stelle des Landes Brandenburg laufend über die eingegangenen Anträge. Eine Bewilligung oder Ablehnung erfolgt dem Antragsteller gegenüber innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung. Die Förderung erfolgt, nach Maßgabe der beschriebenen inhaltlichen Schwerpunkte, im Rahmen der vom Land Brandenburg und vom Deutschen Kinderhilfswerk bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Förderung besteht nicht.

8. Alle Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zuwendungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

9. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einem Betrag. Vorschuss- und Abschlagzahlungen sind möglich. Hierzu bedarf es einer formlosen schriftlichen Begründung im Rahmen der Antragsstellung.

10. Projekte sind spätestens bis zum 15.02. nach dem Kalenderjahr der Bewilligung abzuschließen.

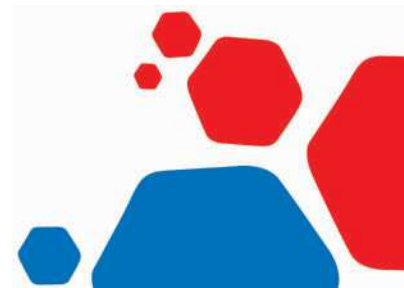
11. Von dem Zuwendungsempfänger ist in der Regel zwei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch bis zum 15.02. des Jahres nach dem Kalenderjahr der Bewilligung, der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung, digital und auf Papier, bei dem Förderfonds vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zur Veröffentlichung geeigneten Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der sich auf alle für den Verwendungszweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstreckt. Bereits gezahlte und nicht in Anspruch genommene Teile der Zuwendung sind unverzüglich zu erstatten.

12. Bei Auflösung des Trägers innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Bewilligung oder einer Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck bzw. deren Nichtanwendung sind beschaffte Güter und Gegenstände an den Förderfonds zurückzugeben.

### **Mikroförderung Länderfonds Brandenburg**

Angedacht ist folgendes Verfahren:

1. Antragsteller („Zwischenempfänger“) können beim Förderfonds Mittel beantragen, die sie in der Funktion von Koordinierungsstellen in ihrer Region als Mikroförderungen an „Endempfänger“ weiterverteilen (z.B. Antrag über insgesamt 5.000 €, die dann per Mikroförderung in Höhe von bis zu 500 € weiter verteilt werden).



2. Die Mittel werden vom antragstellenden Träger/antragstellender Kommune in der Region an Endempfänger u.a. in Form von Jugendgruppen/-initiativen, Jugendparlamente oder Schülervertretungen oder ggfs. an Träger/Verbände weiter verteilt, die sich beim antragstellenden Träger für die Mikroförderung bewerben. Die Endempfänger erhalten die Mittel aus der Mikroförderung im Sinne einer Aufwandsentschädigung für ihre Projektarbeit/Aktivitäten in Form eines Festbetrags von bis zu 500 € zur freien Verwendung im Sinne des Verwendungszwecks, der durch die allgemeinen Förderziele des „Förderfonds Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen“ bestimmt ist.
3. Die Entscheidung über die Weiterverteilung der Zuwendung aus dem Förderfonds in Form von Mikroförderungen wird vor Ort durch eine Kinder- und Jugendjury getroffen, die durch den antragstellenden Träger zu organisieren ist.
4. Die Organisation der Weiterverteilung der Mittel durch eine Kinder- und Jugendjury sowie die Verwaltung der Mittel erfolgt durch den antragstellenden Träger/antragstellender Kommune. Dieser Aufwand kann als Eigenleistung anerkannt werden und wäre entsprechend auf die Arbeitsabläufe von Deutschem Kinderhilfswerk bzw. dem Land Brandenburg abzustimmen.
5. Die antragstellenden Träger/antragstellenden Kommunen können Verwaltungskosten (vor allem Overheadkosten, Öffentlichkeitsarbeit) in pauschalisierter Form als eigene Ausgaben gegenüber dem Deutschen Kinderhilfswerk geltend machen. Der Anteil dieser Kosten soll 10 % der durch sie beim Förderfonds beantragten Gesamtkosten nicht übersteigen.
6. Nachweis der Verwendung der Mittel:
  - a. Die Endempfänger weisen gegenüber dem Deutschen Kinderhilfswerk die inhaltliche Durchführung ihres aus der Mikroförderung (Festbetrag) finanzierten Projektes/Aktivität/Vorhaben nach. Hierzu wird ihnen ein Formular zu Verfügung gestellt. Der rechnerischen Nachweispflicht wird genügt durch eine formlose Kostenaufstellung. Die Angaben werden vom Zwischenempfänger (Träger/ Kommune) bestätigt.
  - b. Der Zwischenempfänger bestätigt gegenüber dem DKHW die dem Zweck entsprechende Verwendung der Mittel und belegt dies mit einer Liste der geförderten Projektes/Aktivität/Vorhaben (Empfänger, Projektbezeichnung, Festbetrag).

